



FINANZ

PROKURATUR

VII/389.178/1

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung IV/1  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Singerstraße 17-19, 1010 Wien  
Tel.: +43-1-514 39/509720  
Fax: +43-1-514 39/5909 700  
Brigitte.Sommer@bmf.gv.at  
www.finanzprokurator.at

Per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)



Wien, am 15. Mai 2018

**Stellungnahme der Finanzprokuratorat zum Entwurf des Jahressteuergesetz 2018  
GZ. BMF-010000/0009-IV/1/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Finanzprokuratorat nimmt zu dem übermittelten Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2018 (JStG 2018) innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

Zu Artikel 9 Änderung der Bundesabgabenordnung, BGBl Nr. 194/1961, 15. § 211:

Die taxative Aufzählung der zulässigen Arten der Entrichtung von Abgaben, die Auflassung der nicht mehr gebräuchlichen Entrichtungsarten, insbesondere Zahlung mit Scheck oder durch Wertzeichen, sowie die Ermöglichung des SEPA-Lastschriftverfahrens werden ausdrücklich begrüßt.

Es kommt immer wieder vor, dass ein Dritter die Abgabenforderungen gegen den Abgabepflichtigen einlösen möchte. Ein Beweggrund dafür kann sein, rasch und ohne Verfahrenskosten zu einem vollstreckbaren Titel gegen den Abgabepflichtigen zu gelangen, oder sich von einer bestehenden Haftung für diese Abgabenforderungen zu befreien. Die Einlösung würde dazu führen, dass der Dritte an die Stelle des jeweiligen in § 1 BAO genannten Rechtsträgers tritt und die Abgabenforderungen betreiben könnte. Die Betreibung von Abgabenforderungen betrifft aber den Kern der staatlichen Verwaltung und sollte daher

den Abgabenbehörden vorbehalten bleiben. Auch müsste für die Betreuung der Abgabeforderungen dem Dritten ein Rückstandsausweis ausgehändigt werden. Daher wurde die Einlösung in der Vergangenheit abgelehnt. Nach dem Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 16.3.2016, 3 Ob 232/15m, ist die Einlösung einer Abgabeforderung gemäß § 1358 ABGB oder § 1422 ABGB durch einen privaten Dritten jedoch jedenfalls dann zulässig, wenn bereits ein Exekutionstitel über die Abgabeforderung vorliegt. Dem Dritten ist von der Abgabenbehörde zum Nachweis des Anspruchsübergangs eine Urkunde gemäß § 9 EO zur Verfügung zu stellen, widrigenfalls der Dritte den jeweiligen in § 1 BAO genannten Rechtsträger mit Klage nach § 10 EO in Anspruch nehmen kann. Damit zukünftig eine Einlösung der Abgabeforderung nicht mehr zulässig ist, wird angeregt, dem § 211 BAO einen Absatz 7 anzufügen, der wie folgt lauten könnte:

*(7) Zahlt oder überweist ein anderer als der Abgabepflichtige oder erfolgt die Entrichtung durch Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben eines anderen Abgabepflichtigen, ist die Einlösung der Forderung (§ 1358 ABGB und § 1422 ABGB) ausgeschlossen.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Dr. Brigitte Sommer)